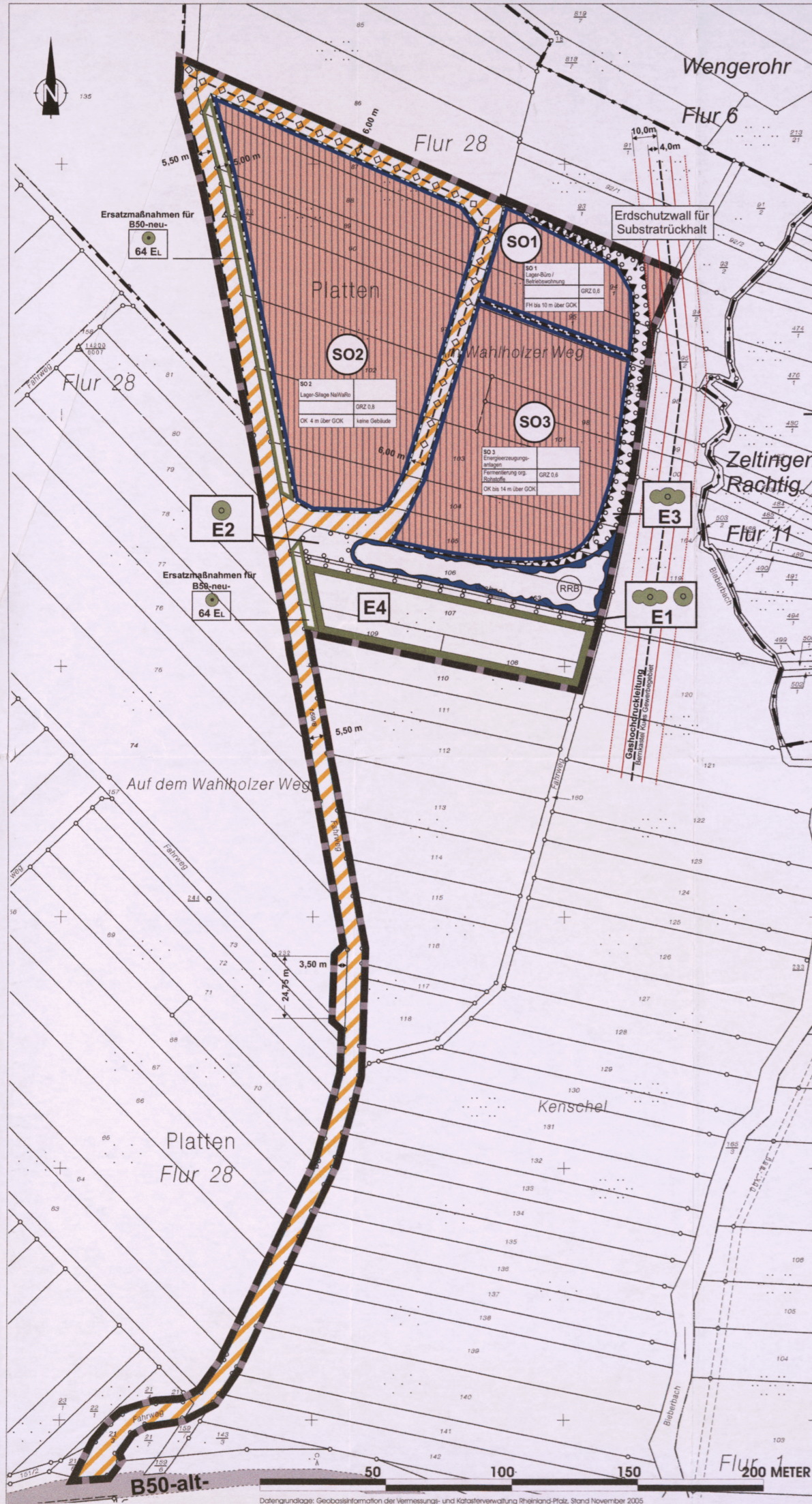


Bebauungsplan der Ortsgemeinde Platten "Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik - Auf dem Wahlholzer Flur"



Planzeichen:
Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 (BauNVO 90)

Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 11 BauNVO

- Sondergebiet Lager / Büro / Betriebswohnung
- Sondergebiet Lager-Silage / NaWaRo
- Sondergebiet Energieerzeugungsanlagen

Mass der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO

- FH Firsthöhenbestmaß
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- GRZ Grundflächenzahl
- GOK Geländeoberkante
- OK Oberkante

Bauweise, Baugrenzen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22, 23 BauNVO

- Baugrenze
- Verkehrflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO

Verkehrflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO

- Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung
- Strassenbegrenzungslinie

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4; § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB

- Gasrohrdurchleitung (Bestand)
- Gaschutzzone 4,0 m (Bestand)
- Gaschutzzone 10,0 m

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
§ 9 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4; § 9 Abs. 1 Nr. 16, 14 und Abs. 6 BauGB

- Flächen für Regelung des Wasserabflusses
- Regendurchleitung

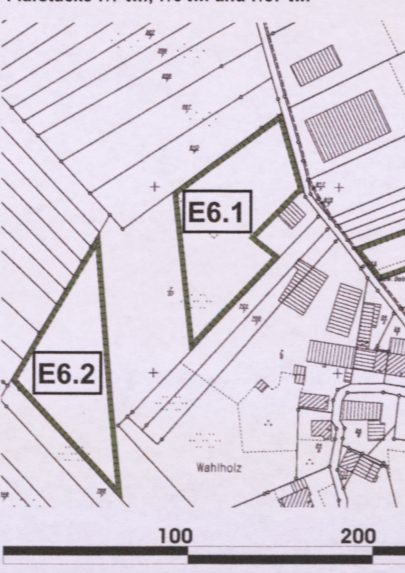
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4; § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a) u. b) und Abs. 6 BauGB

- Erhaltung von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen
- Anpflanzung von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen
- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB
- Umgrenzung der Flächen, für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes § 9 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB

Ersatzmaßnahme außerhalb des Geltungsbereiches Gemarkung Wengerohr, Flur 6 Flurstücke 717 tw., 716 tw. und 717 tw.



Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 11-15 BauNVO)

Als Art der baulichen Nutzung wird im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans gemäß § 11 (2) BauNVO ein sonstiges Sondergebiet (SO) zur Nutzung erneuerbarer Energien für Biogasanlagen und Photovoltaik festgesetzt.

Zulässig sind ausschließlich der Bau und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen und Photovoltaikanlagen einschließlich der zugehörigen baulichen und technischen Anlagen, die der thermischen und elektrischen Umsetzung/Verwertung sowie der Einspeisung des gewonnenen Energieträgers in das öffentliche Versorgungsnetz dienen. Windenergieanlagen sind nicht zulässig.

1.2 Zulässig sind in den festgesetzten Teilbereichen im:

SO1 - Errichtung von Lagergebäuden und -hallen.

- Errichtung von 1 Wohnung für Aufsichts- und Betriebspersonen, Betriebsinhaber und Betriebsleiter i.S.v. § 6 (3) Nr. 1 BauNVO einschließlich der Büroräume, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind.

Auf den Dachflächen ist die Nutzung von Solarenergie durch Photovoltaikanlagen zulässig.

SO2: Lager- und Silageflächen

SO3: Biogasanlagen (Energieerzeugungsanlagen durch Fermentation von organischen Rohstoffen) einschließl. der Verwertungs- und Einspeisungsanlagen.

Zulässig sind alle zum Betrieb, zur Wartung und Instandhaltung der Biogas- und Photovoltaikanlagen notwendigen technischen und baulichen Einrichtungen, z.B.:

- Fermenter, Nachgärer, BHKW (Blockheizkraftwerke), Technikcontainer (Pumpen), Transformator, Schaltanlagen, Anlagensteuereinrichtungen, Mess- und Sicherheitsanlagen, Prozesswasserkanäle, Gärreifebehälter, Lager- u. Silageflächen, sowie sonstige technische Einrichtungen, soweit sie dem Nutzungszweck der Anlagen dienen,
- unterirdische Leitungen,
- Zufahrts- und Betriebsflächen.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21 BauNVO)

2.1 Zulässige Grundfläche
Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gemäß § 17 u. 18 BauNVO festgelegt auf:

- SO1: GRZ 0,6
- SO2: GRZ 0,9
- SO3: GRZ 0,6

2.2 Höhe der baulichen Anlagen
Die maximale Höhe zulässiger baulicher Anlagen wird gemäß § 18 BauNVO festgelegt im:

SO1: Das Firsthöhenmaß (FH) beträgt max. 10m über der mittleren natürlichen Geländeoberkante (GOK), gemessen in der Mitte der bergseitigen Außenfläche der Außenwand / Giebelwand, bis zur Schiebekante mit der Dachhaut im Firstbereich.

SO2: Die Höhe der Lager- und Silagefläche beträgt max. 4m über der natürlichen Geländeoberkante (GOK = Oberkante Fahrbahnmitte des bestehenden Wirtschaftsweges), lotrecht gemessen. Die Höhe der Silagefläche (OK) der jeweiligen Lager- und Silagefläche.

SO3: Die Höhe der Biogasanlagen (Fermenter u. Nachgärer) beträgt jeweils max. 14 m über der natürlichen Geländeoberkante (GOK), senkrecht gemessen am höchsten Geländepunkt, innerhalb der Bauwerksbegrenzung und dem Scheitelpunkt des Gaspescherdachs.

3. Überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

3.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen innerhalb der Sondergebiete festgesetzt.

3.2 Eine Überschreitung der überbaubaren Grundstücksflächen mit Anlagen zu Betrieb und Wartung, mit Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO oder mit baulichen Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, ist unzulässig.

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

4.1 Der zur äußeren Erschließung des Plangebietes in Anspruch genommene derzeitige Weg für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt (Weg zur Erschließung des Sondergebietes Biomasse und Photovoltaik und für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr)

5. Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

5.1 Zum Schutz der Gewässer

Um den unfallbedingten Eintrag von Substraten in bestehende Gewässer auszuschließen, ist der in den Sondergebieten 1 und 3 festgesetzte Erdschutzwall zum Substratrückhalt gem. vorliegendem „Gewässerschutz- und Enteisungskonzept“ bis zur Inbetriebnahme der Biogasanlagen funktionsfähig herzustellen.

6. Regelung des Wasserabflusses, Rückhaltung des Niederschlagswassers
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 u. 15 BauGB)

6.1 Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist auf den festgesetzten Flächen zur Regelung des Wasserabflusses - Regenrückhaltung - zurückzuhalten. Pro Quadratmeter befestigte Fläche ist ein Rückhaltevolumen von 50 l zu schaffen. Im Übrigen sind die Vorgaben des vorliegenden „Gewässerschutz- und Enteisungskonzeptes“ umzusetzen. Die Rückhaltungsanlagen einschließl. der Nutzoberfläche sind bis zur Inbetriebnahme der Biogasanlagen funktionsfähig herzustellen.

Grünordnerische und landschaftliche Festsetzungen

A) Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§§ 1 a, 9 (1) Nr. 20 BauGB)

1. Auf der mit E 1 gekennzeichneten Fläche ist innerhalb eines 5 m breiten Pflanzstreifens auf einer Gesamtlänge von ca. 35 m eine geschlossene 3-reihige Hecke aus Sträuchern und Bäumen (Anteil 10%) im 1+1 m Verband anzupflanzen.

Eine Pflanzreihe erfolgt je nach Wuchshöhe alle 15-20 Jahre. Dabei ist 1/3 der Gehölze über die Gesamtlänge der Hecke verteilt durch „auf den Stock setzen“ zu verjüngen. Einzelne Überhälter sind zu erhalten und zu entwickeln.

Die gehölzfreie Randstreife sind der gelenkten Sukzession zu überlassen (Bildung eines Wildkrautsaums durch Eigenentwicklung). Die Fläche ist durch gelegentliche Mahd (zwischen November und Ende Januar) freizuhalten, das Mähgut ist abzuräumen.

Als Arten können verwendet werden:

- Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Winterlinde (Tilia cordata), Eberesche (Sorbus aucuparia), Feldahorn (Acer campestre), Stieleiche (Quercus robur), Hanbuche (Carpinus betulus), Spierfliegen (Sorbus domestica), Vogelkirsche (Prunus avium), vierflorige Holunder (Sambucus racemosa), Hasel (Corylus avellana), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Sibirischer Holunder (Sambucus nigra), Waldkornel (Cornus monogyna), Wildrosen (Rosa spec.), Schlehen (Prunus spinosa), Mehlbeere (Sorbus arbuscula), Heister 2x v. m. B. 125-150 cm Höhe.

2. Auf der mit E 2 gekennzeichneten Fläche sind vier hochstämmige Apfelbäume lokaler Sorten zu pflanzen (Pflanzabstand der Bäume 12 m untereinander). Die Flächen sind zulässig als extensive Streuwiese zu bewirtschaften, d.h. Einsatz einer Wiesensaatmischung mit größtmöglicher Artenzusammensetzung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, keine Düngung der Fläche mit Ausnahme der Baumscheiben, kein Umbruch oder Veränderungen des Bodenreliefs, keine Mahd zwischen 1. November und 15. Juni. Die Bäume sind auf Dauer zu pflegen und zu erhalten.

3. Der im Notfall zum Substratrückhalt teilweise erforderliche Erdwall (Fläche E 3) ist mit locker angeordneten Gehölzgruppen bodenständig und standorttypischer Gehölze zu bepflanzen. Der gehölzfreie Bereich des Erdwalls ist mit einer für den Standort geeigneten artenreichen Wiesensaatmischung einzusäen (Erosionsschutz) und anschließend der Sukzession zu überlassen.

Die Sträucher sind in Gruppen von 5-7 Pflanzen zu setzen, die Gesamtzahl der Pflanzen muss mind. 600 Stück auf einer Fläche von 600 m² betragen. Eine Pflanzreihe erfolgt je nach Wuchshöhe alle 15-20 Jahre. Dabei ist 1/3 der Gehölze über die Gesamtlänge des Walls verteilt durch „auf den Stock setzen“ zu verjüngen.

Als Arten können verwendet werden:

- Hasel (Corylus avellana), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Weißdorn (Crataegus monogyna), Wildrosen (Rosa spec.), Schlehen (Prunus spinosa), Mehlbeere (Sorbus arbuscula) (Pflanzabstand Sträucher: 2 x verplant, 3-4 Grundreibe, 60-100 cm Höhe).

4. Auf der mit E 4 gekennzeichneten Fläche ist zur Begründung einer stabilen Bromus grossus Population zuvor von regional bekannten Vorkommen der Dicken Trese gesammeltes Saatgut gezielt auszusäen. Diese Maßnahme sollte in den ersten Jahren mehrfach durchgeführt werden.

Auf den Flächen ist anschließend ein extensiver Wintergetreidebau ohne Einsatz von Gärtnereherbiziden zu betreiben, oder alternativ eine ackerbauliche nicht mehr genutzte Anbaufläche einzurichten. Diese Maßnahme sollte in den ersten Jahren mehrfach durchgeführt werden.

Die Flächen sind in Gruppen von 5-7 Pflanzen zu setzen, die Gesamtzahl der Pflanzen muss mind. 600 Stück auf einer Fläche von 600 m² betragen. Eine Pflanzreihe erfolgt je nach Wuchshöhe alle 15-20 Jahre. Dabei ist 1/3 der Gehölze über die Gesamtlänge des Walls verteilt durch „auf den Stock setzen“ zu verjüngen.

Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Herstellung der Biogasanlagen durchzuführen.

5. Die interne Erschließung der Sondergebiete ist, soweit dem nicht Aspekte des Grundwässerschutzes entgegenstehen, mit tragfähigen, wasserundurchlässigen Material (z.B. Schotterdecke) zu realisieren. Es ist vorrangig Material aus örtlich anstehenden Gesteinen zu nutzen.

6. Das nicht durch Bebauung oder Versteigerung in Anspruch genommene Betriebsgelände ist nach Beendigung der Bauarbeiten mit einer kräuterreichen Saatgutmischung mit ortstypischer Artenzusammensetzung (Idealmischung) einzusäen. Idealmischung soll dem Oberboden der ehemaligen artenreichen Grünlandflächen angedeckt werden, um so auch das im Boden vorhandene Samenmaterial zu nutzen.

Die Flächen sind durch 2-malige Mahd/Jahr frei zu halten, das Mähgut ist abzuräumen.

Hinweise und Empfehlungen

1. Schutz vorhandener Pflanzungen
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorhandene Hecken, Baumreihen und raumwirksame Einzelbäume sind zu erhalten. Gehölze im Bereich der Zufahrten und der Arbeitsräume sind während der Bauarbeiten durch Kronen-, Stamm- und Wurzelschutz vor Beschädigungen zu schützen. Ein evtl. notwendiger Rückschnitt ist fachgerecht durchzuführen.

2. Ersatzmaßnahmen außerhalb des B-Plan Geltungsbereiches
Als Ersatzmaßnahmen außerhalb des B-Plan Geltungsbereiches sind nach Maßgabe des Umweltbundesamtes, Ziffer 8.2 auf Gemarkung Wengerohr, Flur 6, Ortsbereich Wahlolz festgelegt:

Flurstücke 716 tw. und 717 tw.
Die bisher als Ackerland bewirtschaftete Fläche E 5 wird nach Umbruch durch Einsatz einer an den Standort angepassten, kräuterreichen Saatgutmischung in Grünland umgewandelt und zukünftig extensiv bewirtschaftet, d.h. keine Düngung der Fläche, kein Umbruch oder Veränderungen des Bodenreliefs, keine Mahd zwischen 1. November und 15. Juni, keine Beweidung zwischen 15. November und 1. Juni, Beweidung mit max. 1,0 RGV/ha im Jahresdurchschnitt.

Flurstücke 717 tw.
Die Erdschutzschicht auf der Fläche E 6.1 im nördlichen Bereich des Flurstücks 717 ist zu entfernen, das Bodenmaterial sach- und umweltgerecht zu entsorgen. Die Fläche E 6.1 ist anschließend mit einer an den Standort angepassten, kräuterreichen Wiesensaatmischung einzusäen. Die Fläche E 6.1 sowie die bisher als intensives Grünland genutzte Fläche E 6.2 sind zukünftig als Extensivgrünland zu bewirtschaften, d.h. keine Düngung der Fläche, kein Umbruch oder Veränderungen des Bodenreliefs, keine Mahd zwischen 1. November und 15. Juni, keine Beweidung zwischen 15. November und 1. Juni, Beweidung mit max. 1,0 RGV/ha im Jahresdurchschnitt.

Die festgelegten Maßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Herstellung der Biogasanlagen durchzuführen.

3. Schutz des Bodens
Der belüftete organische Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten gem. DIN 18 915 Blatt 2 zu sichern und zur Wiederverwendung von anschließend zu befruchtenden Oberflächenschichten zu verwenden. Sonstiger, im Zuge der Bauarbeiten anfallender (mineralischer) Boden ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Verdichtete Böden sind in den Arbeitsbereichen sind nach Beendigung der Bauarbeiten zu lockern.

Während der Bauphase sind zentrale Maschinen- und Materiallager möglichst im Geltungsbereich des Bebauungsplans, zumindest jedoch auf ökologisch unempfindlichen Flächen einzurichten. Die Beber-Bach Aue und die Flächen im angrenzenden FFH-Gebiet „Mensberg und Ackerflur bei Wittlich“ dürfen durch den Baubetrieb nicht in Anspruch genommen werden.

7. Verfahrensvermerke

Die Darstellung der Grenzen und die Bezeichnung der Flurstücke stimmt mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters überein. Der Nachweis der Änderungen des 1. BauNVO ist durch die Planunterlagen entsprechend den Anforderungen des § 1 der Planzeichenerklärung.

Die in Betracht kommenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt. Ihnen wurde mit Schreiben vom 26.06.2006 Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einem Monat gegeben.

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 30.01.2007 frühzeitig im Rahmen einer Einwohnerversammlung, über die Planung unterrichtet. Es wurde Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Datum und Ort der Einwohnerversammlung wurde am 18.01.2007 ortsbekannt gemacht.

Dieser Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Textbestimmungen hat mit der Begründung und den wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 12.02.2007 bis 13.04.2007 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 02.02.2007 mit dem Hinweis ortsbekannt gemacht, dass Anmerkungen während der Auslegungsfrist vorzubringen werden können. Die in Betracht kommenden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden, wurden über die öffentliche Auslegung, die gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 durchgeführt wurde, unterrichtet.

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalt dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen wurden gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Landesbauordnung in den Bebauungsplan als Festsetzung aufgenommen und ebenfalls als Satzungsbeschluss.

8. Erklärungen

Der Gemeinderat Platten hat am 16.01.2006 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 19.01.2007 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsbekannt gemacht.

Der Gemeinderat Platten hat am 16.01.2006 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 19.01.2007 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsbekannt gemacht.

Der Gemeinderat Platten hat am 16.01.2006 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 19.01.2007 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsbekannt gemacht.

Der Gemeinderat Platten hat am 16.01.2006 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 19.01.2007 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsbekannt gemacht.

Der Gemeinderat Platten hat am 16.01.2006 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 19.01.2007 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsbekannt gemacht.

Der Gemeinderat Platten hat am 16.01.2006 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 19.01.2007 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsbekannt gemacht.

Der Gemeinderat Platten hat am 16.01.2006 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 19.01.2007 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsbekannt gemacht.

Der Gemeinderat Platten hat am 16.01.2006 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 19.01.2007 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsbekannt gemacht.

Der Gemeinderat Platten hat am 16.01.2006 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 19.01.2007 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsbekannt gemacht.

Der Gemeinderat Platten hat am 16.01.2006 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 19.01.2007 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsbekannt gemacht.

Der Gemeinderat Platten hat am 16.01.2006 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 19.01.2007 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsbekannt gemacht.

Der Gemeinderat Platten hat am 16.01.2006 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 19.01.2007 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsbekannt gemacht.

Der Gemeinderat Platten hat am 16.01.2006 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 19.01.2007 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsbekannt gemacht.

Der Gemeinderat Platten hat am 16.01.2006 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 19.01.2007 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsbekannt gemacht.

Der Gemeinderat Platten hat am 16.01.2006 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 19.01.2007 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsbekannt gemacht.

Der Gemeinderat Platten hat am 16.01.2006 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 19.01.2007 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsbekannt gemacht.

Der Gemeinderat Platten hat am 16.01.2006 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 19.01.2007 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsbekannt gemacht.

Der Gemeinderat Platten hat am 16.01.2006 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 19.01.2007 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsbekannt gemacht.

Der Gemeinderat Platten hat am 16.01.2006 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 19.01.2007 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsbekannt gemacht.

Der Gemeinderat Platten hat am 16.01.2006 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 19.01.2007 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsbekannt gemacht.

Der Gemeinderat Platten hat am 16.01.2006 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 19.01.2007 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsbekannt gemacht.

Der Gemeinderat Platten hat am 16.01.2006 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 19.01.2007 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsbekannt gemacht.

Der Gemeinderat Platten hat am 16.01.2006 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 19.01.2007 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsbekannt gemacht.

Der Gemeinderat Platten hat am 16.01.2006 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 19.01.2007 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsbekannt gemacht.

Der Gemeinderat Platten hat am 16.01.2006 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 19.01.2007 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsbekannt gemacht.

Der Gemeinderat Platten hat am 16.01.2006 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 19.01.2007 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsbekannt gemacht.

Der Gemeinderat Platten hat am 16.01.2006 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 19.01.2007 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsbekannt gemacht.

Der Gemeinderat Platten hat am 16.01.2006 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 19.01.2007 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsbekannt gemacht.

Der Gemeinderat Platten hat am 16.01.2006 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 19.01.2007 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsbekannt gemacht.

Der Gemeinderat Platten hat am 16.01.2006 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 19.01.2007 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsbekannt gemacht.

Der Gemeinderat Platten hat am 16.01.2006 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 19.01.2007 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsbekannt gemacht.

Der Gemeinderat Platten hat am 16.01.2006 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 19.01.2007 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsbekannt gemacht.

9. Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsverfahren für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316 ff.)

2. Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I Seite 466, 479)

3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZVO 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I Seite 58)

4. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. Seite 365), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387)

5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. vom 25.6.2005 (BGBl. I S. 1577, ber. S. 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungsärm vom 24.6.2005 (BGBl. I S. 1794, 1796)